

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltung der Geschäftsbedingungen

Die durch den Auftragnehmer angebotenen Dienstleistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

Der Auftragnehmer firmiert als L-ARTS FEINE WERBUNG GmbH (Amtsgericht Leipzig, HRB 17398) und nutzt für den Außenauftritt die Wortmarke FILIALFLÜSTERER (EUIPO 018594304) bzw. die Domainnamen FILIALFLÜSTERER.de und FILIALFLUESTERER.de.

Die Entwicklung von Entwürfen durch den Auftragnehmer, die Einräumung von Lizenzen an solchen Entwürfen sowie die Erstellung von Produkten erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Die in den Punkten 1. bis 8. aufgeführten Regelungen gelten ausschließlich für die Entwicklung von Entwürfen durch den Auftragnehmer, die Regelungen der Punkte 9. bis 18. ausschließlich für die Erstellung (Druck) von Endprodukten sowie die Regelungen der Punkte 19. bis 24. gemeinsam für alle geschäftlichen Vereinbarungen.

I. Entwicklung von Entwürfen durch den Auftragnehmer

1. Entwicklung von Entwürfen

- 1.1. Wird der Auftragnehmer mit der Entwicklung von Entwürfen beauftragt, besteht für ihn Gestaltungsfreiheit.
- 1.2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergeben Unterlagen und Informationen berechtigt ist und dass diese frei sind von Rechten Dritter. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Unterlagen und Informationen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 1.3. Der Auftraggeber kann nach Abnahme der Entwürfe frei entscheiden, ob er die Entwürfe verwerten will. Entscheidet er sich gegen eine Nutzung, endet der Vertrag. Der Auftragnehmer behält in diesem Fall seinen Anspruch auf das Werkhonorar sowie das Recht, sein Werk selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.
- 1.4. Sind die zur Abnahme vorgelegten Designentwürfe vertragsgemäß und wünscht der Auftraggeber dennoch eine Änderung der Entwürfe, wird der Auftragnehmer diese Änderung durchführen. Er ist allerdings berechtigt, solche Änderungen zu verweigern, die ihm künstlerisch/gestalterisch nicht vertretbar erscheinen. Verweigert der Auftragnehmer die Durchführung von Änderungen oder entscheidet sich der Auftraggeber trotz der Änderungen gegen eine Nutzung der Entwürfe, gilt 1.3 entsprechend.

Dem Auftraggeber wird jeder Entwurf als Korrekturabzug übermittelt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übermittlung per Email. Gibt der Auftraggeber den Korrekturabzug nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festzulegenden Frist zurück, gilt seine Genehmigung als erteilt, worauf er bei Übersendung des Korrekturauszugs hingewiesen wird.

- 1.5. Der Auftraggeber ist bis zur Vereinbarung über die Nutzung nicht befugt, die Entwürfe des Auftragnehmers, ohne dessen Zustimmung zu veröffentlichen und/oder als Schutzrecht anzumelden. Er macht die Entwürfe ohne Zustimmung des Auftragnehmers auch weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich.

- 1.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Auftragnehmer entwickelten Entwürfe nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist auf inhaltliche Mängel zu untersuchen und derartige Mängel gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen inhaltlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von einer Woche nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher inhaltlicher Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung des Auftragnehmers in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

- 1.7. Entscheidet sich der Auftraggeber zur Verwertung der Entwürfe, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihm die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

2. Werkhonorar

- 2.1. Für die Entwicklung der Entwürfe durch den Auftragnehmer ist das vereinbarte Werkhonorar zu zahlen. Wünscht der Auftraggeber nach Vorlage vertragsgemäßer Entwürfe die Durchführung von Änderungen, kann der Auftragnehmer ab der zweiten Änderung eine gesonderte Vergütung fordern. Fehlt es an einer Vereinbarung zur Höhe des Werkhonorars und/oder der Vergütung für die vom Auftraggeber gewünschten Änderungen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die übliche Vergütung.
- 2.2. Das Werkhonorar für die Entwurfsentwicklung ist bei Vorlage der vertragsgemäßen Entwürfe fällig, die Vergütung für die Durchführung von Änderungen nach der Ablieferung der geänderten Entwürfe. Erfolgt die Leistung über einen längeren Zeitraum bzw. in Teilen, so kann der Auftragnehmer Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen erstellen. Der Auftraggeber hat diese Zahlungen auch dann zu leisten, wenn er sich gegen eine Nutzung entscheidet.

3. Nutzungsrechte, Nutzungspflicht

- 3.1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.
- 3.2. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Werkhonorare und der vom Auftraggeber zu erstattenden Nebenkosten über. Ist eine pauschale Abgeltung der Nutzungsrechte vereinbart, muss auch diese Pauschale vollständig bezahlt sein.
- 3.3. Jede Veränderung und Weiterentwicklung der Designvorlagen sowie die Übernahme des Designs für andere Produkte bzw. andere Anwendungsbereiche bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 3.4. Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung des Auftragnehmers erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.
- 3.5. Der Auftragnehmer bleibt ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
- 3.6. Der Auftragnehmer ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

4. Nutzungshonorar

- 4.1. Der Auftragnehmer erhält für die Verwertung seiner Entwürfe das vereinbarte Nutzungshonorar. Das Nutzungshonorar ist zusätzlich zu dem Werkhonorar für die Entwicklung zu zahlen. Ist zur Höhe des Nutzungshonorars nichts bestimmt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Nutzungshonorar.
- 4.2. Bestimmt sich das an den Auftragnehmer zu zahlende Nutzungshonorar nach dem erzielten Umsatz, der Anzahl der verkauften Produkte oder nach anderen variablen Berechnungsmaßstäben, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ende eines jeden Quartals die entsprechenden Daten bekannt zu geben und über das Nutzungshonorar, das sich auf der Grundlage dieser Daten ergibt, eine Abrechnung zu erteilen. Der Auftragnehmer kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen) nachprüfen zu lassen. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, hat der Auftraggeber die Kosten der Prüfung zu tragen.

5. Schutzrechte

- 5.1. Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten des Auftragnehmers formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Bei der Anmeldung von Geschmacksmustern und/oder technischen Schutzrechten ist der Auftragnehmer als Entwerfer bzw. Erfinder zu benennen.
- 5.2. Endet der Vertrag oder fallen die Nutzungsrechte an den Auftragnehmer aus sonstigen Gründen zurück, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Übertragung der Schutzrechte auf den Auftragnehmer verpflichtet.
- 5.3. Der Auftraggeber greift während der Vertragsdauer keine den Vertragsgegenstand betreffenden Schutzrechte an und unterstützt auch Dritte nicht bei solchen Angriffen.

6. Eigentum, Herausgabe von Daten, Rückgabepflicht

- 6.1. Sämtliche Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten bleiben im Eigentum des Auftragnehmers.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 6.3. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden.
- 6.4. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 6.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.
- 6.6. Haben die Parteien eine auf die Zeitdauer der Nutzung beschränkte Herausgabe vereinbart, hat der Auftraggeber nach vertragsgemäßer Nutzung diese Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 6.7. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten hat der Auftraggeber die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten zu ersetzen, es sei denn, dass er die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Auftragnehmer bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

7. Rechtsvereidigung, Geltung des Urheberrechts

- 7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm genutzten Entwürfe des Auftragnehmers gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen.
- 7.2. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass der Auftragnehmer alleiniger Urheber der Entwürfe ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Entwürfe die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Honorare unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Entwürfe und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 8.2. Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.3. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Entwürfen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 8.4. Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung des Auftragnehmers insoweit entfällt.
- 8.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 8.6. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für die sachliche Richtigkeit und die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

II. Erstellung (Druck), Lieferung von Produkten

9. Gegenleistung

- 9.1. Die im Kostenvoranschlag des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die diesem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- 9.2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

10. Veredelung von Material des Auftraggebers

- 10.1. Hat der Auftrag Veredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von eigenem Material des Auftraggebers

zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch mögliche Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- 10.2. Die Anlieferung des Materials erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

- 10.3. Der Auftraggeber muss sich vor Auftragserteilung selbst erkundigen, ob das gelieferte Material grundsätzlich zur gewünschten Veredelung oder Weiterverarbeitung geeignet ist. Dem Auftragnehmer ist es vorbehalten, bei begründeten Zweifeln an der Eignung des gelieferten Materials den Auftrag abzulehnen. Dies gilt ebenfalls bei Zweifeln des Auftragnehmers bezüglich von möglichen Beschädigungen an den zu nutzenden Produktionsgeräten durch die Verwendung der gelieferten Materialien. Die Rücksendung des gelieferten Materials erfolgt in einem solchen Fall auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

- 10.4. Jeder Auftrag wird nach bestem Wissen und höchstem Anspruch an Qualität ausgeführt. Der Auftragnehmer sichert dennoch weder eine bestimmte Druckqualität, Farbwiedergabe, Farbhaftung noch eine bestimmte Haltbarkeit zu. Bestehende, zum Teil nicht sichtbare, Beschädigungen oder Verschmutzungen des Materials können unter Umständen im Druckbild sichtbar werden. Für derartige Einschränkungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

11. Lieferung

- 11.1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- 11.2. Versicherungen werden nur nach ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vorgenommen und gehen zu dessen Lasten.
- 11.3. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden.
- 11.4. Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB (Rücktritt) nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 11.5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 11.6. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck und Stempelvordrängen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen vor. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen, und zwar auch für den Fall, dass der Auftragnehmer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Für den Fall, dass sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbehaltsware auf Verlangen des Auftragnehmers auf seine Kosten an diesen herauszugeben. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall ebenfalls zur Wegnahme der Vorbehaltsware berechtigt.
- 12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware so lange pfleglich zu behandeln, bis das Eigentum auf ihn übergegangen ist. Mögliche Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken.

- 12.3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollte die gelieferte Vorbehaltsware geplündert oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein. Er hat gegenüber dem Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes unverzüglich hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erforderlich sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Auftragnehmer entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.

- 12.4. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Vorbehaltsware an der bearbeiteten bzw. verarbeiteten Vorbehaltsware fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer regelmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Auftraggeber tritt dieser auch solche Forderungen an den Auftraggeber ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Abtretung nimmt der Auftragnehmer hiermit an.

- 12.5. Der Auftraggeber ist dazu befugt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser bereits hiermit an den Auftragnehmer ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) der gesamten Forderung. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlöse nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder Zahlungseinstellung vorliegt.

13. Beanstandungen/Gewährleistung

- 13.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen.

Dem Auftraggeber wird hierzu jeder Entwurf als Korrekturabzug übermittelt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übermittlung per Email. Gibt der Auftragnehmer den Korrekturabzug nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festzulegenden Frist zurück, gilt seine Druckreifeerklärung als erteilt, worauf er bei Übersendung des Korrekturauszugs hingewiesen wird.

- 13.2. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

- 13.3. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

- 13.4. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht

innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

13.5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

13.6. Vom Auftraggeber dem Auftrag zu Grunde gelegte Vorlagen gelten als nicht verbindlich. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Analog-/Digitalproofs), Probeandruck und dem Endprodukt. Ein vorheriger Probeandruck auf dem jeweiligen Medium im jeweils entsprechenden Druckverfahren ist kostenpflichtig und muss gesondert vereinbart werden. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

13.7. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Falle ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

13.8. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Der Auftraggeber hat das Recht, derartige Fehler innerhalb einer einem Druckbetrieb angemessenen kurzen Frist selbst zu beseitigen, andernfalls trägt er die Kosten für den von ihm veranlassten bzw. technisch zur vertragsgemäßen Herstellung gebotenen Aufwand.

13.9. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

14. Haftung

14.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

14.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei

- vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden,
- bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er jedoch nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

15. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Punkte 13. und 14.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer 14.2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

16. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

17. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

18. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

18.1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertrags-erzeugnisses hergestellten oder bearbeiteten Zwischenerzeugnisse, insbesondere Daten, Lithographien, Filme, Druckplatten etc., bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht herausgegeben. Alle Zwischenerzeugnisse können nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer erworben werden.

18.2. Der Auftraggeber versichert, dass weder technischer noch urheberrechtlicher Kopierschutz besteht und stellt den Auftragnehmer von allen diesbezüglichen Haftungsrisiken frei. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

III. Allgemein

19. Schriftformerfordernis

Alle Vereinbarungen, Änderungen, Sonderbedingungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer als angenommen.

20. Preise

20.1. Die Preise des Auftragnehmers sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein, es sei denn, im Auftrag wurden schriftlich andere Regelungen vereinbart.

20.2. Ebenfalls nicht enthalten sind notwendige behördliche Genehmigungen, diese sind durch den Auftraggeber einzuholen.

21. Zahlung

21.1. Die Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu leisten, es sei denn, die Parteien legen bei Auftragserteilung andere Zahlungskonditionen fest.

21.2. Neben der in Punkt 2.2. geregelten Möglichkeit von Teilrechnungen kann der Auftragnehmer im Falle der Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder außergewöhnlicher Vorleistungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

21.3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltung und Aufrechnungsrechte nicht zu. Das Recht zur Einrede nach § 320 BGB bleibt jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Punkt 13.4. nicht nachgekommen ist.

22. Zahlungsverzug

22.1. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, werden Mahnkosten in Höhe von 3,00 € (je Mahnung) sowie Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz fällig.

22.2. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet,

die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.

23. Verwahrung, Versicherung

23.1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er vor Übermittlung seiner Dateien an den Auftragnehmer, eine Sicherungskopie zu erstellen hat.

23.2. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung (Archivierungsvertrag) und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

23.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von gelieferten Daten eine Kopie anzufertigen. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber.

24. Schlussbestimmungen

24.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

24.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

L-ARTS FEINE WERBUNG GmbH
Oststraße 38
04317 Leipzig

Leipzig, Mai 2025